



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

43/2014 24.10.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Fachtagung: „Graubereiche“ des Verwaltungshandelns

Dienstag, 11. November 2014, 9.00 Uhr bis 14.45 Uhr, Linz (Landhaus)

Veranstalter: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre in Zusammenarbeit mit dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung.

Jochen Tews

Die Betriebsanlage in der Abfallwirtschaft – ausgewählte Rechtsfragen

Die Studie erörtert in vergleichender Darstellung praxisrelevante Rechtsfragen des Anlagenrechts der Abfallbehandlungsanlagen, sowohl vor dem Hintergrund des AWG 2002 wie auch der GewO 1994 als anlagenrechtlicher Referenzmaterie. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis sehen Sie [hier](#).

Der Autor wechselte nach Ablegung der Anwaltsprüfung in die Privatwirtschaft und ist stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung eines großen österreichischen Abfallwirtschaftsunternehmens.

42 Euro, 1. Auflage, XVI und 172 Seiten, broschiert, Stand 01.05.2014, ISBN 978-3-902883-18-6

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 74/2014

Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass **§ 21g Abs 3 des AMA Gesetzes 1992** bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 **verfassungswidrig** war

BGBI II 260/2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die zeitlich befristete Festlegung eines **Düngemittelausbringungsverbotszeitraumes**

[BGBl II 262/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Justiz über die **gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung** des Bundes für die von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen **in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren** erbrachten Leistungen für das Jahr 2011

[BGBl III 195/2014 \(Vertragstext\) \(Anhang\)](#)

Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama** andererseits

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 302 v 22.10.2014, 1](#)

Durchführungsverordnung (EU) Nr 1112/2014 der Kommission vom 13. Oktober 2014 zur Festlegung eines **gemeinsamen Formats für den Informationsaustausch über Indikatoren für ernste Gefahren** durch die Betreiber und Eigentümer von **Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen** sowie eines **gemeinsamen Formats für die Veröffentlichung der Informationen über Indikatoren für ernste Gefahren durch die Mitgliedstaaten**

[ABI L 304 v 23.10.2014, 3](#)

Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der **Republik Senegal**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

18.09.2014, [V 38/2014](#) (Anlassfall [B 221/2013](#))

StraßenverkehrsO; Halte- und ParkverbotsVO Leonding vom 26.11.2009; Gesetzwidrigkeit eines Halte- und Parkverbots in Leonding mangels ausreichenden Ermittlungsverfahrens und ausreichender Interessensabwägung

18.09.2014, [B 329/2014](#)

VerfassungsgerichtshofG; ZivilprozessO; Zurückweisung einer Beschwerde wegen Versäumung der Beschwerdefrist nach Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrags wegen Nichterfüllung des Verbesserungsauftrags; **keine Unterbrechung der Beschwerdefrist durch eine nicht meritorische Erledigung eines Verfahrenshilfeantrags**

23.09.2014, [G 41/2014](#)

08.10.2014, [G 170/2014](#); [G 177/2014](#)

Stmk GemeindestrukturreformG; Unzulässigkeit des **Individualantrags eines Bürgermeisters** auf Aufhebung von Bestimmungen des Stmk GemeindestrukturreformG **mangels Darlegung eines Eingriffs in die Rechtssphäre** des Antragstellers

23.09.2014, [G 42/2014 ua](#); [G43/2014](#), [V45/2014](#); [G 47/2014 ua](#)

08.10.2014, [G 40/2014](#)

Stmk GemeindestrukturreformG; Stmk GemeindeO; keine Unsachlichkeit der Zusammenlegung zweier Gemeinden

23.09.2014, [G 46/2014](#)

08.10.2014, [G 51/2014](#); [G 65/2014](#)

Stmk GemeindestrukturreformG; Unzulässigkeit des **Individualantrags einer Gemeinde** auf Aufhebung von Bestimmungen des Stmk GemeindestrukturreformG **mangels Darlegung eines unmittelbaren Eingriffs in die Rechtssphäre** der Antragstellerin

27.09.2014, [V 67/2014 ua](#) (Anlassfall [B 1201/2012](#))

FinanzausgleichsG; WasserleitungsgebührenO der Gemeinde Reith; KanalgebührenO der Gemeinde Reith; Aufhebung von Bestimmungen der Wasserleitungs- und der Kanalgebührenordnung 2005 der Gemeinde Reith bei Kitzbühel betreffend **Mindestgebühren** wegen **Verstoßes gegen den Gleichheitssatz**

08.10.2014, [G 99/2014](#); [G 123/2014](#); [G 124/2014](#)

Stmk GemeindestrukturreformG; Unzulässigkeit des Individualantrags einer Gemeinde auf Aufhebung des Stmk GemeindestrukturreformG zur Gänze als zu weit gefasst; Eventualantrag zu eng gefasst

B. Verwaltungsgerichtshof

27.05.2014, [2014/16/0001](#), [2014/16/0002](#)

VwGG; ein Parteienvertreter entspricht **nicht seiner Sorgfaltspflicht**, wenn er Schriftsätze – einschließlich der Vermerke in den Rubriken – unterfertigt, die eine **unrichtige oder unvollständige Anweisung an die Kanzlei zum Ausdruck bringen**, weil er in einem solchen Fall damit rechnen muss, dass seine Kanzleikraft in Befolgung der im Vermerk zum Ausdruck gebrachten Anweisung diesen Schriftsatz einbringt

15.07.2014, [Ro 2014/02/0024](#)

VwGG; dass der Beschluss des VwGH über die Gewährung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Übergangsrevision gegen einen Bescheid eines UVS **keine Belehrung über den „Einbringungsort“** enthalten hat, bewirkt weder, dass die beim VwG eingebrachte Übergangsrevision richtig eingebracht wurde, noch stellt dies einen Wiedereinsetzungsgrund dar, weil sich der „Einbringungsort“ aus dem **Hinweis auf § 4 Abs 5 VwGbk-ÜG 2013** ergibt

24.07.2014, [2011/07/0011](#)

EmmissionszertifikateG; aus dem Wortlaut der Bestimmungen des § 9 Abs 5 erster Satz EmissionszertifikateG folgt, dass am Beginn des Verfahrens der besonderen Überprüfung begründete Zweifel der Behörde stehen, ob zu den Gesamtemissionen einer Anlage korrekte Angaben gemacht wurden; aus der Formulierung des § 9 Abs 5 erster Satz leg cit folgt weiters, dass Zweifel insb auch dann vorliegen können, wenn die Emissionsmeldung gem § 8 Abs 1 leg cit erfolgt ist und von einer **unabhängigen Prüfeinrichtung positiv verifiziert** wurde; es verhindert somit eine positive Verifizierung einer unabhängigen Prüfeinrichtung nicht a priori die **Einleitung eines Verfahrens zur besonderen Überprüfung** der Emissionsmeldung durch die Behörde

24.07.2014, [2011/07/0124](#)

WasserrechtsG; nach den Bestimmungen des WasserrechtsG, insb dessen § 107, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung **nicht zwingend** vorgesehen; ob eine **mündliche Verhandlung** durchgeführt wird, kann vielmehr die Behörde im Einzelfall unter Beachtung der Regelungen des AVG bestimmen; sie hat sich dabei von Rücksichten auf möglichste **Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis** leiten zu lassen

24.07.2014, [2011/07/0214](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; wie aus der Begründung des Initiativantrags 168 BlgNR XXI. GP, A. Allgemeiner Teil, 1. EU-Umsetzungserfordernisse, hervorgeht, ermöglicht § 3 Abs 2 UmweltverträglichkeitsprüfungsG den Behörden, einer **Umgehung der Prüfung durch Aufspaltung von Vorhaben auf mehrere Betreiber** im Einzelfall entgegenzutreten, aber auch, unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben zu erfassen; auch Planungen von **Vorhaben unter dem jeweiligen Schwellenwert unterliegen somit der Einzelfallprüfung**,

wenn gemeinsam mit anderen Vorhaben, die in räumlicher Nähe bestehen oder gleichzeitig verwirklicht werden, der Schwellenwert erreicht wird

24.07.2014, [2012/07/0129](#)

AbfallwirtschaftsG; der **Verwaltungsstraftatbestand des Lagerns von nicht gefährlichen Abfällen** entgegen § 15 Abs 3 AbfallwirtschaftsG ist als **Begehungsdelikt** zu qualifizieren und ist somit von einer Zuständigkeit der Erstbehörde aufgrund des Tatorts (§ 27 Abs 1 VStG) auszugehen; das AbfallwirtschaftsG unterwirft jede Lagerung von Abfällen den Vorschriften des § 15 Abs 3 leg cit, auch die Lagerung von Abfällen nur über kurze Zeiträume; auf den Deponiebegriff des § 2 Abs 7 Z 4 AbfallwirtschaftsG kommt es in diesem Zusammenhang nicht an

24.07.2014, [2013/07/0215](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; **Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG**; im Rahmen der Alternativenprüfung nach § 6 Abs 1 Z 2 UmweltverträglichkeitsprüfungsG sind vor allem Standortvarianten zu untersuchen; nicht zu prüfen sind **alternative umweltpolitische Gesamtkonzepte und gesamtstaatliche Fragen des Umweltschutzes**, wie zB die Nutzung von Wind- statt Wasserkraft zur Energiegewinnung; bei der Vorschrift **des § 1 Abs 3 Z 8 Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG** handelt es sich lediglich um eine **Zielbestimmung**; es handelt sich dabei nicht um eine der in § 10 Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG genannten Genehmigungsvoraussetzungen

24.07.2014, [2013/07/0270](#)

DeponieVO; **AltlastensanierungsG**; **AVG**; die Beschränkung der Entscheidungskompetenz der Berufungsbehörde durch den Anfechtungsumfang der Berufung setzt voraus, dass der im angefochtenen Bescheid enthaltene Abspruch **rechtlich in mehrere selbständige Teile** trennbar ist; Trennbarkeit in diesem Sinn liegt dann nicht vor, wenn ein **Bescheidpunkt die notwendige Grundlage („Vorstufe“)** für den weiteren **Bescheidinhalt** darstellt

24.07.2014, [Ra 2014/07/0039](#)

VwGG; dem in § 28 Abs 3 VwGG normierten Erfordernis, wonach die Revision auch **gesondert die Gründe** zu enthalten hat, aus denen entgegen dem Ausspruch des VwG die Revision für zulässig erachtet wird, wird insb nicht schon durch nähere **Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit** der bekämpften Entscheidung oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber als verletzt erachtet, Genüge getan

31.07.2014, [Ra 2014/02/0011](#)

VwGG; **VwGVG**; das VwG hat **im Verwaltungsstrafverfahren** gem § 44 Abs 1 VwGVG grundsätzlich eine **öffentliche mündliche Verhandlung** durchzuführen; in den Abs 2 bis 5 par cit finden sich zulässige Ausnahmen von der Verhandlungspflicht; inhaltlich entspricht **§ 44 VwGVG dem bisherigen § 51e VStG** (mit Ausnahme des nunmehr fehlenden Abs 7), weshalb die bisherige Rsp zu § 51e VStG auch auf § 44 VwGVG umgelegt werden kann; die vom VwG als Begründung für das Absehen von der Verhandlung herangezogene Bestimmung des **§ 24 Abs 1 VwGVG ist im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden**, vielmehr ist § 44 VwGVG heranzuziehen; ein allfälliges Absehen von der Verhandlung ist nach dieser Bestimmung zu beurteilen und zu begründen

31.07.2014, [Ro 2014/05/0063](#)

VwGG; die vom Wiener Gemeinderat beschlossenen **Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne stellen Verordnungen** iSd Art 18 Abs 2 B-VG dar; der VfGH hat gem Art 133 B-VG keine Zuständigkeit, über die Gesetzwidrigkeit von Verordnung zu entscheiden; diese Befugnis steht vielmehr gem Art 139 B-VG - unter den in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen - nur dem VfGH zu

12.08.2014, [2012/06/0228](#)

Vbg KanalisationsG; § 5 Vbg KanalisationsG bietet nur eine Rechtsgrundlage für den Anschluss eines Bauwerks oder einer befestigten Fläche an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer in diese; das bedeutet, dass die Behörde **bescheidmäßig zwar vorschreiben darf, welche Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten sind und welche nicht**; ein Auftrag, dass die anfallenden nicht reinigungsbedürftigen Dachwässer sowie die Niederschlagswässer nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, ist somit von der genannten Be-

stimmung gedeckt; für weitere Vorschriften **hinsichtlich der Behandlung nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitender Wässer** stellt § 5 Vbg KanalisationsG jedoch **keine geeignete Rechtsgrundlage** dar

27.08.2014, [2012/05/0163](#)

NÖ BauO; die die maximale Gebäudehöhe übersteigenden Stiegenaufgänge könnten im ggst Fall als „Dachaufbauten von Dachgeschoßen“ iSd § 53 Abs 2 NÖ BauO zu qualifizieren sein, wenn sie nicht als Teil der Gebäudefront wirken; solche Dachaufbauten blieben bei der **Berechnung der Höhe unberücksichtigt**, wenn durch sie die **Belichtung der Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt wird**; schon die Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 53 Abs 2 NÖ BauO, dass die Dachaufbauten nicht als Teil der Gebäudefront wirken, hätte einer Klärung durch den SV bedurft

27.08.2014, [2012/05/0176](#)

NÖ KanalG; nach § 17 Abs 1 und 3 NÖ KanalG ist grundsätzlich zwischen zwei Fällen der Kanalanschlusspflicht zu unterscheiden: **bei Erteilung der Baubewilligung** im Fall des Bestehens der öffentlichen Kanalanlage und **durch gesonderten Auftrag** im Falle der Neulegung eines Hauptkanals; unter letzterem Begriff kann allerdings nicht jede beliebige Neuverlegung fallen, sondern nur eine solche, durch die eine **noch nicht bestehende Anschlusspflicht** eintritt; durch die Neulegung eines gleichartigen Kanals kann daher **keine neue Anschlusspflicht entstehen**

27.08.2014, [2013/05/0031](#)

Wr Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG; die Gewährung von Wohnbeihilfe hängt nicht davon ab, **ob Eigentum an einer anderen Wohnung vorhanden ist**, sondern ob (trotzdem) ein **dringendes Wohnbedürfnis an der zu fördernden Wohnung besteht**; eine solche Feststellung kann nicht mit dem Hinweis unterlassen werden, dass die Regelung der Wohnbeihilfe vom Landesgesetzgeber auf Grund des Kompetenztatbestands „Armenwesen“ gem Art 12 Abs 1 Z 1 iVm Art 15 Abs 6 B-VG getroffen werden kann

27.08.2014, [2013/05/0065](#)

NÖ BauO; liegt keine Baubewilligung oder Bauanzeige vor, dann ist die Bewilligungsfähigkeit oder die Möglichkeit einer dem Gesetz entsprechenden Anzeige zu prüfen; im Fall einer positiven Beurteilung ist dem Eigentümer des Bauwerks die Einbringung eines entsprechenden **Antrags innerhalb einer bestimmten Frist aufzutragen**; ein solcher Auftrag hat jedoch zu entfallen, wenn das Bauwerk unzulässig ist; ist das Bauwerk unzulässig, **dann hat die Behörde den Abbruch anzuordnen**; ein „Verzicht“ auf die Erlassung von Bauaufträgen kommt nicht in Frage

27.08.2014, [2013/05/0169](#)

BauO für Wien; Wr KleingartenG; es ist unbedenklich, wenn sich der unbefangene SV **auf fremde Unterlagen** stützt, solange **er selbst die sachverständigen Schlussfolgerungen zieht**; bei der ggst Konstruktion „in zweiter Ebene“ kann es sich schon deshalb um keine Terrassenüberdachung handeln, weil der untere Teil der Konstruktion **lediglich einen Rahmen** darstellt und innerhalb desselben **offen** ist; nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „überdachen“ aber so viel wie „mit einem Dach versehen“, etwa zum Schutz vor Witterungseinflüssen; in der BauO für Wien findet sich **keine Definition des Begriffs „Pergola“**, ebensowenig im Wr KleingartenG; unter einer „Pergola“ (= Rankgerüst) ist im Allgemeinen **ein nicht überdeckter Laubengang in einer Gartenanlage** zu verstehen, wobei die auf Stützen liegenden Unterzüge ein Gebälk tragen, das von Pflanzen umrankt ist; entscheidende Funktion einer Pergola ist somit, dass sie als Rankgerüst Pflanzen Halt gewährt; Geländeänderungen im Kleingartengebiet sind **bewilligungsfrei** und gelten auch nicht als bewilligt, wenn sie im Plan dargestellt werden

27.08.2014, [2013/05/0191](#)

BauO für Wien; ein vermuteter Konsens für Baumaßnahmen ist nur anzunehmen, wenn keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme, wie etwa **Radierungen in vorhandenen Plänen**, vorliegen; gleiches muss für **Schwärzungen** gelten; liegt eine **Diskrepanz zwischen der verbalen Beschreibung** im Baubewilligungsbescheid und der **zeichnerischen Darstellung** in den genehmigten Bauplänen vor, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass die **verbale Beschreibung des Baubewilligungsbescheids maßgeblich** ist

27.08.2014, [Ro 2014/05/0061](#)

Oö BauO; ein **Verzicht auf subjektive öffentlich-rechtliche Ansprüche** ist zulässig, wenn nicht eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich etwas anderes anordnet oder öffentliche Interessen entgegenstehen; die Voraussetzungen, unter welchen ein Verzicht auf solche Ansprüche rechtswirksam wird, richten sich nach der für den bestimmten Anspruch getroffenen gesetzlichen Regelung; vom **Verzicht auf einzelne subjektive Rechte** ist der **Verzicht auf „ganze Rechtsverhältnisse“ zu unterscheiden**: dort, wo nicht nur ein Recht eingeräumt wird, **sondern sich auch Pflichten** des Rechtsunterworfenen, der am „Rechtsverhältnis“ (sei es ex lege oder als Bescheidadressat) beteiligt ist, ergeben, kommt der Verzicht nicht (oder nur unter besonderen Voraussetzungen) in Betracht, sofern er nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist

27.08.2014, [Ro 2014/05/0062](#)

B-VG; VwGVG; eine nur eingeschränkte Zulassung der Revision muss aus der Entscheidung des VwG eindeutig hervorgehen; der Revisionswerber muss nämlich in der Lage sein, den **für die Nichtzulassung maßgeblichen Erwägungen entgegenzutreten**, was voraussetzt, dass diese vom VwG **entsprechend offengelegt** werden; nach der stRp ist die Baubehörde (auch im Berufungsverfahren) verpflichtet, dem Bauwerber bei Widerspruch seines Bauvorhabens zu baurechtlichen Bestimmungen nahezu legen, sein Bauvorhaben entsprechend zu ändern, um einen Abweisungsgrund zu beseitigen; das Projekt darf dabei nur so verändert werden, dass es nicht als **ein anderes Projekt** zu beurteilen wäre

27.08.2014, [Ro 2014/05/0071](#)

B-VG; VwGG; hat der Revisionswerber gegen denselben Bescheid schon vor der Abtretung durch den VfGH an den VwGH Revision an den VwGH erhoben, hat er damit **sein Recht zur Erhebung einer Revision bereits verbraucht**, weshalb sich die vom VfGH abgetretene Beschwerde als unzulässig erweist und mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung gem § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen war

08.09.2014, [2011/06/0088](#)

Stmk BauG; Stmk Raumordnungsg; soweit in der Widmungsregelung des § 23 Abs 5 lit c Stmk Raumordnungsg **diesem Gebietscharakter widersprechende Belästigungen** abgestellt wird, enthält sie einen **Immissionsschutz**; dieser Immissionsschutz bezieht sich allein auf die in dieser Regelung zuletzt genannten Betriebe, die sich der Eigenart des Kerngebiets entsprechend einordnen lassen; insoweit besteht ein **Recht des Nachbarn auf Einhaltung der Widmung** gem § 26 Abs 1 Z 1 Stmk BauG; für alle anderen Einrichtungen und Betriebe, also auch für Wohngebäude, die in dieser Bestimmung davor ausdrücklich als zulässig angeführt sind, ist im Rahmen dieser Widmungsregelung **kein solcher Immissionsschutz für die Nachbarn** vorgesehen

08.09.2014, [2013/06/0001](#)

Tir BauO; Tir GemeindeO; dem Nachbarn steht gem § 26 Abs 3 lit b Tir BauO ein **Mitspracherecht hinsichtlich der Bestimmungen über den Brandschutz** zu; dies ist aber nicht dahin zu verstehen, dass ihm ein Mitspracherecht hinsichtlich sämtlicher denkbarer Aspekte des Brandschutzes zustünde, sondern vielmehr **nur hinsichtlich jener Gefährdungen, die von der geplanten baulichen Anlage bzw der Benützung selbst ausgehen**; ein Mitspracherecht dahingehend, dass die **Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr** gewährleistet sein müsse, ist ihm nicht eingeräumt; ist mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindevorstands befangen und durfte demnach nicht mitentscheiden, war der Gemeindevorstand nicht beschlussfähig (§ 48 Abs 6 Tir GemeindeO); gem § 29 Abs 7 Tir GemeindeO ging daher die Zuständigkeit zur Erlassung des Berufungsbescheids auf den Gemeinderat über

08.09.2014, [2013/06/0016](#)

Tir BauO; jeder Nachbar kann nur die Verletzung der ihm zustehenden subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen, nicht aber auch **Rechte anderer am Verfahren beteiligter Personen**; Fragen des Orts- und Straßenbilds sowie der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs begründen **keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte**; die verfahrensmäßigen Rechte der Nachbarn im Bauverfahren können nicht weiter als ihre materiellen Rechte reichen

08.09.2014, [2013/06/0046](#)

Ktn BauO; BebauungsplanV Klagenfurt; § 1 Abs 2 lit h BebauungsplanV Klagenfurt enthält zusätzlich zu dem Verweis auf § 18 Abs 2 Ktn BauvorschriftenG die Regelung, dass Flure, Treppenhäuser, Laubengänge, Toiletten, Bäder, Abstell-, Trocken-, Lager-, Heizräume uä, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, **nicht als Aufenthalts-**

räume gelten; mit dieser nicht abschließenden Aufzählung ist das vom ggst Änderungsansuchen umfasste Bauvorhaben (Wellnessbereich mit einer Fläche von 23,56 m², Garderobe mit 14,92 m² und Dachterrasse im Ausmaß von 19,59 m²) keinesfalls vergleichbar; die Ansicht der Behörde, dass der ggst Wellnessbereich mit Windfang und Garderobe gem § 1 Abs 2 lit h BebauungsplanV Klagenfurt bei der **Berechnung der Geschößzahl zu berücksichtigen** ist, kann nicht als rechtswidrig erkannt werden

08.09.2014, [2013/06/0054](#)

Stmk BauG; § 95 Abs 1, 2 und 3 Stmk BauG enthalten Regelungen über die Planung, Genehmigung und Ausführung von landwirtschaftlichen Betriebsanlagen; mangels Aufzählung im Katalog des § 26 Abs 1 Stmk BauG vermitteln diese Bestimmungen kein („unmittelbar durchsetzbares“) Nachbarrecht; allerdings sind diese Bestimmungen im Zusammenhalt mit § 13 Abs 12 Stmk BauG zu sehen; wenn auch die hier vorliegende **Flächenwidmung Freiland keinen Immissionschutz** vorsieht, kommt einem Nachbarn im Ergebnis **gem § 13 Abs 12 Stmk BauG ein gewisser Immissionsschutz** zu, der **unabhängig von der Flächenwidmung** gegeben ist; es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch dann, wenn die Schweinehaltung ganz allgemein und auch ein Betrieb der ggst Größenordnung in der Gemeinde ortsüblich ist und auch im Hinblick auf die Geruchszahl als ortsüblich angesehen werden kann, trotzdem auf Grund besonderer Umstände, wie auf Grund der konkreten räumlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Nachbarschaft, Belästigungen oder eine Gefährdung ergeben können

08.09.2014, [2013/06/0055](#)

Bgld BauG; die Rechtsansicht der Behörde, dass dann, wenn aufgrund einer fehlenden Fertigstellungsanzeige nicht festgestellt werden könne, ob das Bauvorhaben innerhalb der Fünfjahresfrist des § 19 Z 2 Bgld BauG fertiggestellt worden sei, der Bauwerber das Risiko der Negativfeststellung zu tragen habe und **von einem Erlöschen der Baubewilligung auszugehen sei, ist mit der Rechtslage nicht vereinbar**

08.09.2014, [2013/06/0084](#)

ZustellG; die ordnungsgemäße schriftliche Verständigung ist unabdingbare Voraussetzung der **Zustellung durch Hinterlegung**; entspricht die Form der Zurücklassung nicht dem Gesetz, bleibt die Hinterlegung **ohne Wirkung**; die Verständigung ist grundsätzlich in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach, Briefeinwurf) einzulegen; ob die Abgabeeinrichtung für die Abgabestelle bestimmt ist, ist anhand **objektiver Kriterien (Lage, Aufschrift) zu beurteilen**, die den Schluss zulassen, der Adressat wolle auf diese Weise schriftliche Mitteilungen entgegennehmen; lässt sich eine solche Zuordnung nicht treffen, liegt keine Abgabeeinrichtung iSd Gesetzes vor

08.09.2014, [2013/06/0148](#)

VwGG; B-GV; nach der stRsp des VwGH besteht eine Bindung an die - einem kassatorischen aufsichtsbehördlichen Vorstellungsbescheid beigegebene - Begründung nur insoweit, als die **Begründung für die Aufhebung des mit Vorstellung bekämpften gemeindebehördlichen Bescheids tragend** ist; dementsprechend ist auch der obsiegende Vorstellungswerber berechtigt, den aufhebenden Vorstellungsbescheid deswegen vor dem VwGH anzufechten, weil jene Gründe, die die Aufhebung tragen, seiner Ansicht nach unzutreffend sind; die Teile der Begründung des aufhebenden Bescheids, die darlegen, in welchen Punkten und aus welchen Gründen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde Rechte des Vorstellungswerbers nicht verletzt worden sind, lösen jedoch **keinerlei bindende Wirkung** aus

08.09.2014, [Ra 2014/06/0019](#)

VwGG; nach der Rsp des VwGH zu § 34 Abs 2 VwGG idF vor der Novelle BGBl I 33/2013 galt eine Beschwerde dann, wenn ein Bf dem ihm erteilten **Mängelbehebungsauftrag** nicht nachkam, sondern **vor Ablauf der Frist einen Verlängerungsantrag** stellte, gem § 34 Abs 2 VwGG **als zurückgezogen**, wenn der **Fristverlängerungsantrag mit Berichterstattung abgewiesen** wurde; diese Rechtsauffassung ist auch für die nunmehrige - mit Ausnahme der Bezeichnung „Revision“ statt „Beschwerde“ unveränderte - Fassung des § 34 Abs 2 VwGG maßgeblich

08.09.2014, [Ra 2014/06/0027](#)

Stmk BauG; ein baubehördlicher Auftrag zur Beseitigung eines unrechtmäßigen Zustands kann - nach Beurteilung der Unrechtmäßigkeit als Vorfrage - auch schon ergehen, wenn **ein Verfahren zur nachträglichen Bewilligung dieses Zustands** (als solches ist auch ein Feststellungsverfahren nach § 40 des Stmk BauG anzusehen, gilt doch der Feststel-

lungsbescheid über die Rechtmäßigkeit des Bestands gem dem letzten Satz des Abs 3 dieser Bestimmung als Bau- und Benützungsbewilligung) **noch anhängig ist**

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Tir 09.07.2014, [LVwG-2014/34/0307-6](#)

WasserrechtsG; die Antragstellerin begehrt die **Berichtigung einer** – ihrer Auffassung nach – **unrichtigen Ersichtlichmachung in der Evidenz des Wasserbuchs**; das Wort „Berichtigung“ wird in § 126 Abs 5 WasserrechtsG selbst nicht definiert; wenn aber der Landeshauptmann ihm zur Kenntnis gekommene offenkundige Unrichtigkeiten oder Änderungen des Wasserrechtsbestands im Wasserbuch gem § 126 Abs 4 WasserrechtsG von Amts wegen zu berichtigen hat, erhellt, dass auch nach § 126 Abs 5 WasserrechtsG – abgesehen von hier nicht vorliegenden Änderungen des Wasserrechtsbestands – nur solche Fehler der Evidenz des Wasserbuchs berichtigt werden können, die für jene Personen, die von ihnen betroffen sind, **klar erkennbar** sind; demnach kann nur eine Divergenz zwischen dem auf Grund eines Wasserrechtsbescheids (oder eines anderen Titels) **unbestritten bestehenden Rechts** und dem, was im Wasserbuch ersichtlich gemacht ist, Gegenstand der Berichtigung des Wasserbuches sein

LVwG Tir 25.08.2014, [LVwG-2014/19/1649-3](#)

WasserrechtsG; nach § 102 Abs 1 lit b WasserrechtsG kommt ggst eine **Parteistellung aufgrund Grundeigentums oder aufgrund von Wald- und Weidenutzungsrechten** in Betracht; die Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WasserrechtsG betreffen Rechte an Privatgewässern, rechtmäßig geübte Wassernutzungen des Bf wurden nicht behauptet; nachdem der Bf nicht Grundeigentümer ist, kam ihm im ggst Zwangsrechtsverfahren keine Parteistellung zu; allfällige Wald- und Weidenutzungsrechte des Bf, für deren Bestehen sich allerdings keine Anhaltspunkte ergeben haben, könnten durch die Errichtung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden, da die Zwangsrechtseinräumung ohne oberirdische Substanzbeeinträchtigung der Liegenschaften erfolgt ist

LVwG Wien 07.08.2014, [VGW-111/084/21563/2014](#)

BauO für Wien; div Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren; Gegenstand der Baubewilligung ist das in den Bauplänen dargestellte Projekt; es besteht **kein Nachbarrecht**, dass die **Planunterlagen und sonstigen Belege vollständig** sind

LVwG Wien 30.09.2014, [VGW-111/026/24069/2014](#)

ZiviltechnikerG; **BauO für Wien**; **AVG**; die **Berufung eines Ziviltechnikers** beziehungsweise einer Ziviltechniker GmbH **auf die erteilte Vollmacht** ist in einem **Verfahren vor den VwG nicht mehr ausreichend**, weil es sich bei den VwG gem Art 129 B-VG um Gerichte und nicht um Behörden handelt; in verfassungskonformer iSd Gleichheitssatzes vorgenommener Anwendung der nunmehr bestehenden Rechtslage folgt daraus, dass ein Ziviltechniker beziehungsweise eine Ziviltechniker GmbH gem § 10 Abs 1 AVG seine/ihre Bevollmächtigung zur Vertretung vor dem Verwaltungsgericht schriftlich nachzuweisen hat

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

[22.10.2014, Rs C-252/13, Kommission / Niederlande](#)

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinien 2002/73/EG und 2006/54/EG – **Gleichbehandlung** von Männern und Frauen – **Beschäftigung und Arbeit** – Zugang zur Beschäftigung – **Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub** – Formerfordernisse der Klageschrift – Zusammenhängende Darstellung der Rügen – **Eindeutige Formulierung des Klageantrags**

[22.10.2014, verb Rs C-344/13 und C-367/13, Blanco](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Freier Dienstleistungsverkehr** – Beschränkungen – **Steuerrecht** – **Einkünfte aus Gewinnen bei Glücksspielen** – **Unterschiedliche Besteuerung** von Gewinnen bei Glücksspielen in **Spielkasinos im In- und Ausland**

[22.10.2014, Rs C-429/13 P, Spanien / Kommission](#)

Rechtsmittel – Kohäsionsfonds – **Kürzung des Zuschusses** – **Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen** – Annahme der Entscheidung durch die Europäische Kommission – **Nichteinhaltung der Frist** – Folgen

[23.10.2014, verb Rs C-359/11 und C-400/11, Schulz](#)

Vorlage zur **Vorabentscheidung** – Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG – **Verbraucherschutz** – **Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt** – Nationale Regelung, die den Inhalt der unter die **allgemeine Versorgungspflicht** fallenden Verbraucherverträge bestimmt – **Einseitige Änderung des Leistungsentgelts durch den Gewerbetreibenden** – **Rechtzeitige Information vor Inkrafttreten** dieser Änderung über deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang

[23.10.2014, Rs C-104/13, Olainfarm](#)

Vorlage zur **Vorabentscheidung** – **Rechtsangleichung** – Industriepolitik – Richtlinie 2001/83/EG – **Humanarzneimittel** – Art 6 – **Genehmigung für das Inverkehrbringen** – Art 8 Abs 3 Buchst i – Verpflichtung, dem Genehmigungsantrag die Ergebnisse pharmazeutischer, vorklinischer und klinischer Versuche beizufügen – Ausnahmen bezüglich der vorklinischen und klinischen Versuche – Art 10 – Generika – **Begriff ‚Referenzarzneimittel‘** – **Subjektives Recht** des Inhabers einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Referenzarzneimittels, die **Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums** dieses Arzneimittels anzufechten – Art 10a – Arzneimittel, deren Wirkstoffe für mindestens zehn Jahre in der Europäischen Union allgemein medizinisch verwendet wurden – Möglichkeit, ein Arzneimittel, für das die Genehmigung unter Berücksichtigung der in Art 10a vorgesehenen Ausnahme erteilt wurde, als Referenzarzneimittel zu verwenden, um eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums zu erhalten

[23.10.2014, Rs C-305/13, Haeger & Schmidt](#)

Vorlage zur **Vorabentscheidung** – Übereinkommen von Rom über das auf **vertragliche Schuldverhältnisse** anzuwendende Recht – Art 4 Abs 1, 2, 4 und 5 – **Mangels Rechtswahl der Parteien anzuwendendes Recht** – Speditionsvertrag – **Güterbeförderungsvertrag**

[23.10.2014, Rs C-437/13, Unitrading](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Zollkodex der Gemeinschaft – **Erhebung von Eingangsabgaben** – Warenursprung – Beweismittel – **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** – Art 47 – **Verteidigungsrechte** – **Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz** – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten

B. Schlussanträge

[21.10.2014, verb Rs C-503/13 und C-504/13, Boston Scientific Medizintechnik \(GA Bot\)](#)

Vorlage – Richtlinie 85/374/EWG – **Haftung für fehlerhafte Produkte** – Produktfehler – Charakterisierung – **Herzschrittmacher und Cardioverte Defibrillatoren**, die in den menschlichen Körper implantiert werden – Zu einer Produktgruppe gehörende Geräte, die **ein nennenswert höheres als das normale Ausfallrisiko** haben oder von denen eine signifikante Anzahl bereits ausgefallen ist

[21.10.2014, Rs C-623/13, de Ruyter \(GA Sharpston\)](#)

Soziale Sicherheit – Verordnung (EWG) Nr 1408/71 – Sachlicher Geltungsbereich – **Einkünfte aus dem Vermögen** – Unmittelbarer und hinreichend relevanter **Zusammenhang zwischen Abgaben und den Rechtsvorschriften** in Bezug auf die in Art 4 der Verordnung Nr 1408/71 genannten **Zweige der sozialen Sicherheit**

C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

21.10.2014, Beschwerde Nr. [16643/09](#), *Sharifi ua / Italien und Griechenland*

Verletzung von **Art 3** (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung), **Art 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) iVm **Art 3 EMRK** und **Art 4 4. ZP EMRK** (Verbot der Kollektivausweisung von ausländischen Personen); **sofortige Ausweisung** der asylsuchenden Bf nach ihrer Ankunft in Italien in Richtung Griechenland; auch in Griechenland kein bzw **kein** ordnungsgemäß durchgeführtes **Asylverfahren**; **Dublin-Verordnung** (Festlegung der Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Asylantrag innerhalb der EU) **muss konventionsgemäß angewendet werden**; bei Ausweisung aufgrund der Dublin-Verordnung muss auf konventionsgemäße Durchführung von **Asylverfahren im Zielstaat** geachtet werden

21.10.2014, Beschwerde Nr. [38162/07](#), *Naidin / Rumänien*

Keine Verletzung von **Art 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) iVm **14 EMRK** (Diskriminierungsverbot); gerechtfertigte **Weigerung**, den Bf, der einmalig als **Informant** des ehemaligen rumänischen **Geheimdienstes** fungiert hatte, im **öffentlichen Dienst** zu beschäftigen; Staat ist zur Regelung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst berechtigt; von Beamten darf **Loyalität** gegenüber dem demokratischen System gefordert werden

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Bau-recht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Dr. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.